

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr: VO/1/0577/2018 - Fachbereich I						
	Status: öffentlich						
	Sachbearbeiter: C.Gramkow						
	Datum: 08.08.2018						
	Telefon: 038828/330-1109						
	E-Mail: c.gramkow@schoenberger-land.de						
Beratung zum Beitritt der Gemeinde Selmsdorf in den Verein "Stadt ohne WATT"							
Beratungsfolge 20.09.2018 Gemeindevertretung Selmsdorf	Abstimmung: <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.					

Sachverhalt:

Der Verein „Stadt ohne WATT“ wurde bereits in der Gemeindevertretung am 05.07.2018 durch Herrn Prahler, Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen, vorgestellt. Den Verein für nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung e.V. gibt es seit 2003. Gemäß der Satzung des Vereins ist der Zweck die Förderung des Umweltschutzes und der Bildung. Die Satzung sowie die Beitragsordnung sind der Vorlage als Anlage beigefügt. Der Beitragsordnung ist die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres sowie die Höhe zu entnehmen. Bei der Gemeinde Selmsdorf handelt es sich um eine Kommune mit derzeit 3.032 Einwohnern (Stichtag: 06.09.18). Somit entsteht für die Gemeinde eine Fälligkeit in Höhe von 100,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt dem Verein „Grevesmühlen – Stadt ohne WATT – Verein für nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung e.V.“ beizutreten.

Finanzielle Auswirkungen:

- jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 100,00 € aus der HH-Stelle 28100.54159

Anlage:

- Satzung des Vereins
- Beitragsordnung

Beitragsordnung

Es gelten folgende Jahresbeiträge:

- Privatpersonen 50 €
- Unternehmen, Genossenschaften und Freiberufler
mit mehr als 5,0 Mio. € Jahresumsatz 750 €
- Unternehmen, Genossenschaften und Freiberufler
mit weniger als 5,0 Mio. € Jahresumsatz 150 €
- Kommunen mit mehr als 5.000 Einwohnern 500 €
- Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnern 100 €
- Gemeinnützige Vereine beitragsfrei

Die Beiträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
Um Überweisung auf das Vereinskonto wird gebeten.

Grevesmühlen, November 2014

**„Grevesmühlen – Stadt ohne WATT
Verein für nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung e. V.“**

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Grevesmühlen – Stadt ohne WATT, Verein für nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grevesmühlen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und die Förderung der Bildung. Der Verein verantwortet Initiierung, Bündelung und Koordinierung von Aktivitäten zur Gestaltung einer nachhaltigen Entwicklung der Stadt Grevesmühlen und der Region im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Ressourcen sowie die öffentlichkeitswirksame Auseinandersetzung mit dem Thema Erneuerbare Energien und dessen Weiterentwicklung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch
 - a) die Beschaffung von Mitteln,
 - b) Vorträge und Besichtigungen von EEG-Anlagen, wie beispielsweise Windenergieanlagen, Biogasanlagen sowie Photovoltaik- und Solaranlagen, und
 - c) Projekte für und mit Schulen und/ oder Kindergärten sowie Dritten verwirklicht, die im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien stehen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen Dritter aufbringen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke des Vereins fördern will.
2. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.
3. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung ist schriftlich abzugeben.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers,
 - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,

- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) die Entscheidungen über Mitgliederausschlüsse und
 - i) die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
 3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Kumulation ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder. In der Einladung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
 6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Natürliche Personen, die ein Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten, müssen durch eine rechtsverbindliche Vollmacht ausgewiesen werden. Die Vollmacht kann für eine Sitzung oder bis auf Widerruf erteilt werden und ist im Protokoll zu vermerken. Die Vollmacht kann mit einer Stimmbotschaft verbunden sein.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern zu übersenden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart.Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Im Vorstand sind alle Entscheidungen zu treffen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer/ einer Geschäftsführerin.
2. Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören wiederkehrende Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
3. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins; sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.

§ 10 Haftung

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitglieder es auf einer eigens zum Zweck der Auflösung anberaumten Mitgliederversammlung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Grevesmühlen, das diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Schutz der Umwelt zweckgebunden zu verwenden hat.

Grevesmühlen, den 20.05.2015